

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor-
und Masterstudiengänge Musikwissenschaft
mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) - 2017
(Fachprüfungsordnung Musikwissenschaft (Zwei-Fächer) - 2017)**

Vom 6. September 2017

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 75

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.09.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung des Konvents Philosophischen Fakultät vom 24. Mai 2017 und Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 8. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Studienjahr
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 8 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 11 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 12 Studienaufbau
- § 13 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Anhang: Module und Prüfungsleistungen für den Export an andere Fakultäten

Abschnitt1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Musikwissenschaft im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Es gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3

HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 3 Studienjahr

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

(3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

§ 4 Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 und höchstens 180 Minuten; einer Hausarbeit höchstens 30 Seiten, einer mündlichen Prüfung mindestens 10 und höchstens 30 Minuten, eines Wissenstests mindestens 10 und höchstens 30 Minuten.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.

(4) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

§ 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus,

wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

Dies ist bei der Übung „Elementare Musiklehre“¹, der Übung „Generalbass und Harmonielehre (historische Satztechniken 17. und 18. Jahrhundert) I + II“, dem Proseminar „Kontrapunkt (historische Satztechniken 15. und 16. Jahrhundert)“, und dem Seminar „Aufbaukurs Tonsatz (historische Satztechniken 19. und 20. Jahrhundert)“ (PHF-muwi-A.1, PHF-muwi-A.2.1, PHF-muwi-A.2.2, PHF-muwi-B.1, PHF-muwi-B.2) der Fall, weil das Qualifikationsziel der Kenntnis der harmonischen und satztechnischen Regelsysteme in historischer und systematischer Perspektive nur durch das angeleitete praktische Üben unter Kontrolle der/des Lehrenden sowie durch das Voneinander-Lernen der Teilnehmer/-innen möglich ist.

Es ist beim Seminar „Einführung in die musikalische Analyse“ (PHF-muwi-A.3) der Fall, weil das Qualifikationsziel der Erarbeitung von Techniken der Analyse von musikalischen Formen und Satzstrukturen sowie das Erlernen von Fähigkeiten der angemessenen Verbalisierung und Präsentation der Analyseergebnisse nur durch das angeleitete praktische Üben unter Kontrolle der/des Lehrenden sowie durch das Voneinander-Lernen der Teilnehmer/-innen möglich sind. Es ist der Fall bei dem Proseminar „Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens“ (PHF-muwi-C.a.1), weil hier die Grundtechniken des musikwissenschaftlichen Arbeitens (Arbeit mit wiss. Hilfsmitteln, Notenausgaben, Literaturrecherche) in Form praktischer Übungen vermittelt werden.

Es ist ferner bei der musikgeschichtlichen Übung (PHF-muwi-C.a.3) und den musikgeschichtlichen Seminaren im Bachelor of Arts-Studiengang (PHF-muwi-C.b.2/c.2, PHF-muwi-D.a.2/b.2) der Fall, weil das Qualifikationsziel des Erkennens und der fachlich angemessenen sprachlichen Darstellung musikgeschichtlicher Strukturen und individueller musikhistorischer Sachverhalte sowie die vergleichende Abwägung unterschiedlicher methodischer Ansätze musikwissenschaftliche Argumentationsfähigkeit voraussetzt, die nur im gemeinsamen Diskurs von Studierenden und Lehrenden erlernt werden kann.

(3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung aufgrund von Anerkennung von Ersatzleistungen (Protokoll, Literaturzusammenfassung oder Einzelgespräch über Lehrinhalte) erteilt werden kann.

(4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(5) Für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen des Bachelor- und Masterstudiengangs können darüber hinaus die in der Anlage konkret festgelegten Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Einzelheiten werden jeweils zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

¹ Am Beginn der Lehrveranstaltung wird die Teilnahme an einem freiwilligen Test angeboten, in dem bereits vorhandene Kompetenzen im Bereich der Elementaren Musiklehre auf dem Anforderungsniveau und im Umfang der Abschlussklausur abgeprüft werden. Der bestandene Test wird gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Die abschließende Prüfungsleistung und die Anwesenheitspflicht zur Übung „Elementare Musiklehre“ entfallen dann. Die Regelungen über die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach der Prüfungsverfahrensordnung finden auf den Test keine Anwendung.

§ 6 Bachelor- und Masterarbeit

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat der Prüferin oder dem Prüfer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(2) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auf Wunsch der jeweiligen Studierenden auch in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 50 Seiten, der der Masterarbeit 100 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dieses in geeigneter Weise bekannt.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Musikwissenschaftliche Institut festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(1) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Fachprüfungsausschuss des Faches auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 8 Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen den Studierenden die grundlegenden Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Musikwissenschaft so vermittelt werden, dass sie zur Bildung wissenschaftlich fundierter Urteile und zu kritischer Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, das erworbene Wissen tätigkeits- und berufsfeldspezifisch anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches Musikwissenschaft überblickt, sie kritisch beurteilen, die wissenschaftlichen Methoden anwenden und die erworbenen Kenntnisse praktisch umsetzen kann.

§ 9 Studienaufbau

Das Fach Musikwissenschaft wird im Umfang von 39 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 10 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 11 Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Im Rahmen des Masterstudiums sollen die im Bachelorstudium bereits erworbenen musikwissenschaftlichen Qualifikationen vertieft werden. Ziel ist die Erweiterung der fachlichen Kenntnisse und die Einübung spezieller Fachmethoden. Am Ende des Masterstudiums sollen die Studierenden in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden des Faches Musikwissenschaft anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation im Fach Musikwissenschaft erworben hat.

§ 12 Studienaufbau

Das Fach Musikwissenschaft wird im Umfang von 21 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 13 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Musikwissenschaft ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Musikwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Musikwissenschaft (Zwei-Fächer)) vom 6. Dezember 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 99), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 31), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Musikwissenschaft vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium einschließlich des Sommersemesters 2021 und ihr Masterstudium einschließlich des Wintersemesters 2020/21 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag. Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. September 2017 erteilt.

Kiel, den 6. September 2017

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

1. Musikwissenschaft (Zwei-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-muwi-A		Grundlagen der Musikwissenschaft I						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
A.1	Elementare Musiklehre	*Übung	1	2,5	Pflicht	Klausur	unbenotet	-
A.2.1	Generalbass und Harmonielehre (historische Satztechniken 17. und 18. Jahrhundert) I	*Übung	1	2	Pflicht	Klausur (nach dem zweiten Semester)	benotet	45%
A.2.2	Generalbass und Harmonielehre (historische Satztechniken 17. und 18. Jahrhundert) II	*Übung	1	2,5	Pflicht			
A.3	Einführung in die musikalische Analyse	*Seminar	2	5	Pflicht	Referat und Hausarbeit (Grundstufe)	benotet	55%
Prüfungsvorleistungen: In allen Lehrveranstaltungen des Moduls können schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsvorleistung angesetzt werden.								
PHF-muwi-B		Grundlagen der Musikwissenschaft II						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht	A.1 (für B.1) und A.2.1 und A.2.2 (für B.2)	9,5 LP / 285 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B.1	Kontrapunkt (historische Satztechniken 15. und 16. Jahrhundert)	Proseminar	2	4,5	Pflicht	Klausur	benotet	45%
B.2	Aufbaukurs Tonsatz (historische Satztechniken 19. und 20. Jahrhundert)	Seminar	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	55%
Prüfungsvorleistungen: In allen Lehrveranstaltungen des Moduls können schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsvorleistung angesetzt werden.								
PHF-muwi-C.a		Allgemeine Musikgeschichte a (Grundstufe)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	9,5 LP / 285 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C.a.1	Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens	*Proseminar	2	4,5	Pflicht	Hausarbeit (Grundstufe)	benotet	45%
C.a.2	Vorlesung zur Allgemeinen Musikgeschichte (mit Einführungscharakter)	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Wissenstest	benotet	55%
C.a.3	Übung zur Allgemeinen Musikgeschichte	*Übung	2	2,5	Pflicht			
Prüfungsvorleistungen: Im Proseminar „Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens“ können schriftliche Hausarbeiten als Prüfungsvorleistung angesetzt werden.								
PHF-muwi-C.b		Allgemeine Musikgeschichte b (Grundstufe)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	C.a	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C.b.1	Vorlesung zur Allgemeinen Musikgeschichte	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Referat (Grundstufe) + Hausarbeit (Grundstufe)	benotet	100%
C.b.2	Seminar zur Allgemeinen Musikgeschichte	*Seminar	2	5	Pflicht			
Weitere Angaben: In der Hausarbeit wird durch Beantwortung von Zusatzfragen auch der Lernerfolg der Vorlesung überprüft.								

PHF-muwi-C.c		Allgemeine Musikgeschichte c (Aufbaustufe)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester		1 Semester			Pflicht	C.b	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C.c.1	Vorlesung zur Allgemeinen Musikgeschichte	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Referat (Aufbaustufe) + Hausarbeit (Aufbaustufe)	benotet	100%
C.c.2	Seminar zur Allgemeinen Musikgeschichte	*Seminar	2	6	Pflicht			
Weitere Angaben: In der Hausarbeit wird durch Beantwortung von Zusatzfragen auch der Lernerfolg der Vorlesung überprüft.								
PHF-muwi-D.a		Kompositions-, Sozial- und Ideengeschichte (Grundstufe)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
D.a.1	Vorlesung zur Kompositions-, Sozial- und Ideengeschichte	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Referat (Grundstufe) + Hausarbeit (Grundstufe)	benotet	100 %
D.a.2	Seminar zur Kompositions-, Sozial- und Ideengeschichte	*Seminar	2	5	Pflicht			
Weitere Angaben: In der Hausarbeit wird durch Zusatzfragen auch der Lernerfolg der Vorlesung überprüft.								
PHF-muwi-D.b		Kompositions-, Sozial- und Ideengeschichte (Aufbaustufe)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester		1 Semester			Pflicht	D.a	6,5 LP / 195 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
D.b.1	Vorlesung zur Kompositions-, Sozial- und Ideengeschichte	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Referat (Aufbaustufe)	benotet	100 %
D.b.2	Seminar zur Kompositions-, Sozial- und Ideengeschichte	*Seminar	2	4	Pflicht			
Weitere Angaben: Im Referat wird durch Zusatzfragen auch der Lernerfolg der Vorlesung überprüft.								
PHF-muwi-H		Musikalische Ensembles						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester		2 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
H.1.1	Collegium Musicum (musikpraktische Übung)	Übung	3	2,5	Wahlpflicht	Zulassung zum Abschlusskonzert	unbenotet	-
H.1.2	Collegium Musicum (musikpraktische Übung)	Übung	3	2,5	Wahlpflicht	Zulassung zum Abschlusskonzert	unbenotet	-
H.2.1	Studentenkantorei (musikpraktische Übung)	Übung	3	2,5	Wahlpflicht	Zulassung zum Abschlusskonzert	unbenotet	-
H.2.2	Studentenkantorei (musikpraktische Übung)	Übung	3	2,5	Wahlpflicht	Zulassung zum Abschlusskonzert	unbenotet	-
Weitere Angaben: Die Studierenden können sich in Abhängigkeit von persönlichen Neigungen und Fähigkeiten jedes Semester neu für eines der beiden Ensembles entscheiden. Die aufgelisteten Lehrveranstaltungen sind als Wahlpflichtangebot zu verstehen; das Modul umfasst nur zwei Lehrveranstaltungen.								
PHF-muwi-K		Musikhistorisches Kolloquium						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. oder 6. Semester		1 Semester			Pflicht	A	4 LP / 120 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
K.1	Musikhistorisches Kolloquium	Kolloquium	2	4	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	100 %
K.2	Selbststudium zum Musikhistorischen Kolloquium	Selbststudium	-		Pflicht			
Weitere Angaben: Das Selbststudium dient der Wiederholung und Vertiefung des musikhistorischen Wissens sowie der Vorbereitung auf die Modulprüfung. In der mündlichen Prüfung kann der Themenschwerpunkt nach Absprache mit der/dem Prüfenden im Bereich des jeweiligen Semesterthemas oder aber im Bereich des Themas der Bachelorarbeit liegen.								

*=Anwesenheitspflicht

2. Musikwissenschaft (Zwei-Fächer Master of Arts 45 LP)

PHF-muwi-E.a		Theorie, Ästhetik, Historiographie a						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	6,5 LP / 195 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E.a.1	Vorlesung zur Theorie, Ästhetik, Historiographie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Referat	benotet	100%
E.a.2	Seminar zur Theorie, Ästhetik, Historiographie	Seminar	2	4	Pflicht			
Weitere Angaben: Im Referat wird durch Zusatzfragen auch der Lernerfolg der Vorlesung überprüft. Die Wahl des Moduls ist mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich.								
PHF-muwi-E.b		Theorie, Ästhetik, Historiographie b						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E.b.1	Vorlesung zur Theorie, Ästhetik, Historiographie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Referat + Hausarbeit	benotet	100%
E.b.2	Seminar zur Theorie, Ästhetik, Historiographie	Seminar	2	6	Pflicht			
Weitere Angaben: In der Hausarbeit wird durch Zusatzfragen auch der Lernerfolg der Vorlesung überprüft. Die Wahl des Moduls ist mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich.								
PHF-muwi-F.a		Spezielle Themen der Musikgeschichte a						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	6,5 LP / 195 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
F.a.1	Seminar zu speziellen Themen der Musikgeschichte	Seminar	2	4	Pflicht	Referat	benotet	100%
F.a.2	Übung zu speziellen Themen der Musikgeschichte	Übung	2	2,5	Pflicht			
PHF-muwi-F.b		Spezielle Themen der Musikgeschichte b						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
F.b.1	Seminar zu speziellen Themen der Musikgeschichte	Seminar	2	6	Pflicht	Referat + Hausarbeit	benotet	100%
F.b.2	Übung zu speziellen Themen der Musikgeschichte	Übung	2	2,5	Pflicht			
PHF-muwi-G		Forschungsmethoden						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
G.1	Oberseminar zur Forschungsmethodik I	Oberseminar	2	6	Pflicht	Referat + Hausarbeit	benotet	45%
G.2	Oberseminar zur Forschungsmethodik II	Oberseminar	3	6,5	Pflicht			

PHF-muwi-I		Projektarbeit zur Musikgeschichte						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
I.1	Projektseminar zur Musikgeschichte	Projektseminar	2	7,5	Pflicht	Projektarbeit	benotet	100%
I.2	Independent Studies zum Projektseminar	Selbststudium	-		Pflicht			
Weitere Angaben: Die Independent Studies bestehen aus freien (nicht vom Dozenten betreuten) Arbeitsformen der Studierenden (z. B. Gruppenarbeit, Einzelrecherche) für die im Projektseminar vorzubereitende Projektarbeit.								

PHF-muwi-L		Praktikum im angestrebten Berufsfeld						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Praktikum im angestrebten Berufsfeld		Praktikum	mindestens 4 Wochen	5	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	-

PHF-muwi-M		Forschung, Diskurs, Vermittlung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. bis 4. Semester		3 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
M.1	Forschung, Diskurs, Vermittlung	Kolloquium	2	1	Pflicht	-	-	100%
M.2	Forschung, Diskurs, Vermittlung	Kolloquium	2	1	Pflicht	-	-	
M.3	Forschung, Diskurs, Vermittlung	Kolloquium	2	3	Pflicht	Mündliche Prüfung (im 3. oder 4. Semester)	benotet	

* 3 LP wenn die mündliche Prüfung in dem betreffenden Semester absolviert wird.

Weitere Angaben: Das Kolloquium muss während drei Semestern besucht werden. Die mündliche Prüfung kann dabei im 3. oder 4. Semester absolviert werden. In der mündlichen Prüfung kann ein Themenschwerpunkt nach Absprache mit der/dem Prüfenden im Bereich eines der Semesterthemen oder aber im Bereich des Themas der Masterarbeit liegen.

Anmerkungen zu den Wahlpflichtmodulen:

Für die Module E und F gilt: Grundsätzlich besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen E.a und F.a sowie zwischen E.b und F.b. Es muss aber im Studienverlauf mindestens einmal (entweder im 1. oder 3. Semester) E besucht werden. Das Modul F wird nicht jedes Wintersemester angeboten.